

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit ergeht auf Grundlage von § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) nachfolgende

Allgemeinverfügung

zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

- 1) Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Landkreis Saalekreis von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gem. Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Entsprechend der europarechtlichen Vorgaben sind Schlachttieruntersuchungen grundsätzlich durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen (Art. 13 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2019/624 i.V.m. Art. 18 VO (EU) 2017/625). Dies gilt gem. Art. 4 VO (EU) 2019/624 auch für die Schlachttieruntersuchung bei einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebes. Notschlachtungen werden insbesondere dann erforderlich, wenn das betreffende Tier einen Unfall erleidet, aufgrund dessen es zur Vermeidung von unnötigem Tierleid getötet werden soll, ein Transport in eine Schlachtstätte aus tier-schutzrechtlichen Gründen aber aufgrund der damit verbundenen Leiden und/oder Schmerzen nicht mehr in Betracht kommt. In derlei Fällen ist eine möglichst zeitnahe Erlösung des Tieres anzustreben, was eher zu realisieren ist, wenn auch ein praktizierender Tierarzt die Schlachttieruntersuchung durchführen darf. Daher wird eine deutschlandweit einheitliche Regelung angestrebt, auch nichtamtlichen Tierärzten und Tierärztinnen die Befugnis zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung einzuräumen. Der Verwirklichung dieses Zieles dient die vorliegende Allgemeinverfügung.

II. Rechtliche Begründung

Der Landkreis Saalekreis ist zum Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 38 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V.m. § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 ausgesprochene Ermächtigung ergeht auf Grundlage von § 2a Tier-LMÜV. Hiernach darf die zuständige Behörde abweichend von Art. 13 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2019/624 Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die in Art. 13 Abs. 1 S. 2 lit. a) der VO (EU) 2019/624 bezeichneten Überwachungsaufgaben ernennen. Von dieser Möglichkeit soll mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zu Gunsten der Vermeidung unnötigen Tierleidens Gebrauch gemacht werden.

Eine Notschlachtung außerhalb eines Schlachthofes ist entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der VO (EG) 853/2004 möglich, wenn ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert.

Den betreffenden Tieren sind in diesen Fällen unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen, was zur Wahrung des Tierschutzes eine möglichst zeitnahe Tötung der betreffenden Tiere erfordert. Gleichzeitig ist dem wirtschaftlichen Interesse des Tierhalters Rechnung zu tragen, sich dessen wirtschaftlichen Wert durch eine Notschlachtung des Tieres und Zuführung in die Lebensmittelkette zu eigen zu machen. Um die Erreichung beider Ziele sicherzustellen, erscheint es zweckmäßig, die Möglichkeit zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung nicht allein amtlichen Tierärzten einzuräumen, deren sofortige Verfügbarkeit aufgrund dienstlicher Belange eingeschränkt sein kann. Die Einräumung der Möglichkeit, dass auch andere Tierärzte/innen in solchen Fällen ermächtigt sind, eine Schlachttieruntersuchung durchzuführen, erweitert den Kreis von zur Untersuchung berechtigten Personen ungemein und wird im Ergebnis dazu führen, dass das Leiden und/oder die Schmerzen der betreffenden Tiere zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden können, ohne dass der Tierhalter zu Gunsten einer zeitnahen Erlösung auf den sich aus einer Schlachtung ergebenden wirtschaftlichen Wert verzichten muss.

Die in Ziffer 1 erfolgte Aufgabenübertragung erfüllt die Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 und erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Aufgabenübertragung bezieht.

Entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 853/2004 liegt eine Notschlachtung unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben. Ein solcher liegt bspw. vor bei:

Knochenbruch, große offene oder stark blutende Verletzungen, traumatisch entstandene Nervenschädigungen, Gelenkluxationen oder Riss von Muskulatur/Sehne.

Keine Indikation für eine Notschlachtung liegt bspw. in folgenden Fällen vor:

Alte Verletzungen, Festliegen nach Ausgrätschen oder p.p. sowie bei allen sonstigen krankhaften Zuständen.

Einzelfallentscheidungen können bei folgenden Fällen getroffen werden:

Schlundverstopfung, Drehung/Verlagerung oder Verschluss von Magen-/Darmteilen oder der Gebärmutter.

Hinsichtlich der Durchführung der Notschlachtung sind folgende Vorgaben einzuhalten, die unabhängig von der vorliegenden Ermächtigung für jede Notschlachtung gelten:

- Die Schlacht tieruntersuchung muss an Ort und Stelle durchgeführt werden. Diese ist entsprechend des gem. Art. 32 der VO (EU) 2020/2235 zu verwendenden Mustern des Anhang IV Kap. 5 gleicher Verordnung durchzuführen (siehe Anlage).
- Nach Schlachtung und Entblutung erfolgt die Beförderung zum Schlachthof ohne Verzögerung.
- Die Erklärung des Lebensmittelunternehmers und die Bescheinigung des Tierarztes bzgl. der stattgefundenen Untersuchung begleitet das Tier zum Schlachthof.
- Nach erfolgter Überprüfung der begleitenden Dokumente sowie der Fleischuntersuchung im Schlachthof können der Schlachtkörper und die Organe als genusstauglich beurteilt werden und mit dem Genusstauglichkeitsstempel versehen werden.

Ermessen:

Die Entscheidung zur Aufgabenübertragung lag im Ermessen des Landkreises Saalekreis. Dieses wurde insoweit auch ordnungsgemäß ausgeübt. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen können den obigen Ausführungen entnommen werden.

Verhältnismäßigkeit:

Die hier getroffene Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie dient mit der Sicherstellung des Tierwohles sowie der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters einem legitimen Zweck und ist auch geeignet, diesen zu erreichen oder zumindest zu fördern. Mildere Mittel waren nicht ersichtlich. Die getroffene Entscheidung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz des Tierwohles auch im Falle einer erforderlichen Nottötung sowie die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Tierhalter stellen hohe Güter dar. Möglicherweise bestehende gegenläufige Interessen haben dahinter zurückzustehen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass eine Gefährdung der Lebensmittelsicherheit durch die vorliegenden Entscheidungen nicht ersichtlich ist.

Zu Ziffer 2:

Gem. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt und mithin auch die vorliegende Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Ein Tätigwerden des ermächtigten Tierarztes erfolgt allein aufgrund einer direkten Beauftragung durch den jeweiligen Tierhalter bzw. die Tierhalterin. Auch die Kostenabrechnung hat daher zwischen diesen beiden Parteien direkt zu erfolgen und richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 12.10.2022

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Anlage

Veterinärbescheinigung

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG IM FALL EINER NOTSCHLACHTUNG AUßERHALB DES SCHLACHTBETRIEBS

VETERINÄRBESCHEINIGUNG*im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs*

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Eigentümer der Tiere:

2. Ort der Notschlachtung

Anschrift:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) am vorgenannten Ort der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt:.....

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:.....

(5) Das Tier/Die Tiere hat/haben folgende Behandlungen erhalten:.....

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in: ,
(Ort)

am:
(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(*) Optional.

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de